

4654/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol, Wurmitzer und Kollegen haben am 1. Oktober 1998 unter der Nr. 4946/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die zukünftige Vorgangsweise bei der Besetzung von Volksgruppenbeiräten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel werden sämtliche Beweismittel, die zur Feststellung führen, welche politischen und weltanschaulichen Meinungen in der Volksgruppe vertreten sind, heranzuziehen sein. Es werden dabei einerseits Wahlergebnisse in den autochthonen Siedlungsgebieten heranzuziehen sein, darüber hinaus aber auch sonstige Hinweise, die Rückschlüsse auf die politischen und weltanschaulichen Meinungen zulassen.

Aufgrund dieser Ergebnisse werden die jeweiligen politischen und weltanschaulichen Meinungen festzustellen sein; deren entsprechende Vertretung wird im jeweiligen Volksgruppenbeirat durch Auswahl geeigneter Personen sicherzustellen sein. Eine prozentgenaue Erhebung bzw. "direkt proportionale Vertre-

tung" verlangt auch das Volksgruppengesetz nicht; § 4 Abs. 1 Volksgruppengesetz geht vielmehr von einer "entsprechenden" Vertretung aus.

Zu den Fragen 3 und 5 bis 8:

Neben den in den Fragen 5 bis 7 angeführten Kriterien, um die Repräsentativität einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz zu ermitteln, sind andere Kriterien, wie etwa Publikationen oder andere das Vereinsleben nach innen und außen bestimmende Aktivitäten, denkbar. Einen taxativen Kriterienkatalog sieht - wie bereits ausgeführt - auch das Gesetz nicht vor. Eine Ermittlung, welche von mehreren repräsentativen Volksgruppenorganisationen die "repräsentativere" sei, verlangt das Volksgruppengesetz nicht. Die Repräsentativität einer Volksgruppenorganisation ist insofern von rechtlicher Bedeutung, als nur repräsentative Organisationen Personen für die Funktion als Beiratsmitglieder vorzuschlagen berechtigt sind, nicht jedoch Organisationen, die nicht repräsentativ sind. Das Volksgruppengesetz verlangt jedoch nicht, daß im Falle mehrerer repräsentativer Organisationen diese zu gewichten seien; das Gesetz verlangt nur, daß für die nach § 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz bestellten Personen Vorschläge repräsentativer Organisationen vorliegen, es sieht aber nicht vor, daß alle Vorschläge aller repräsentativen Organisationen berücksichtigt werden müssen.

Zu Frage 4:

Nach dem Stand des Ermittlungsverfahrens am 8. Juli 1998 war davon auszugehen, daß die beiden in der Frage genannten Volksgruppenorganisationen - unbestritten - repräsentative Volksgruppenorganisationen sind und jeweils ein großes Spektrum der politischen und weltanschaulichen Meinungen, die in der Volksgruppe vertreten sind, abdecken. Außerdem lagen keine Anhaltspunkte

dafür vor, daß diese von beiden Organisationen vertretenen politischen und weltanschaulichen Meinungen - anders als in der Vergangenheit angenommen - in der slowenischen Volksgruppe nicht in gleichem Ausmaß vorhanden wären.

Zu den Fragen 9 und 10:

Das Volksgruppengesetz verlangt nicht die Feststellung des Ausmaßes der Repräsentativität der einzelnen Volksgruppenorganisationen. Auch hier ist auf den Verfahrensgrundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel zu verweisen.

Hätte der Gesetzgeber des Volksgruppengesetzes die Feststellung der Repräsentativität im Wege von Wahlen gewünscht, dann hätte er dies sicherlich im Gesetz zum Ausdruck gebracht.

Das Volksgruppengesetz schreibt vor, daß die gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 zu Mitgliedern des Volksgruppenbeirates bestellten Personen von einer dort näher beschriebenen Vereinigung vorgeschlagen sein müssen. Welche Methode die jeweilige Vereinigung anwendet, um zu einem den Prämissen des § 4 Abs. 2 Volksgruppengesetz entsprechenden geeigneten Vorschlag zu gelangen, schreibt das Volksgruppengesetz nicht vor. Es würde die Vollzugszuständigkeit des Bundeskanzleramtes überschreiten, den Vereinigungen eine bestimmte Methode vorzuschreiben oder auch nur nahezu legen.

Zu Frage 11:

Zu allen im Verfahren vorgeschlagenen Personen ist im Sinne der allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens den Parteien des Verfahrens, wozu auch die Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz zählen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abgesehen von der Gewährung des Parteiengehörs ist in dem das Verfahren abschließenden Bescheid über die Einwendungen der Parteien abzusprechen. Darüber

hinaus ist die Auswahl der Beiratsmitglieder aus der Liste der vorgeschlagenen Personen in einer Weise zu treffen, die eine gesetzeskonforme Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates gewährleistet.

Zu Frage 12:

Für ein Mehrparteienverfahren ist es geradezu typisch, daß unterschiedliche Interessen kollidieren und es dadurch zu Auseinandersetzungen kommen kann. Eine "Unterbindung" von Auseinandersetzungen im Verwaltungsverfahren - wie dies in der Anfrage erwähnt wird - wäre aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch; ich gehe aber davon aus, daß die der Bestellung vorangehenden Ermittlungen alle betroffenen Interessen deutlich machen und daß in einer dem Gesetz entsprechenden Weise darüber abgesprochen wird.